

Az.: 1 RA 165/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 18. Dezember 1956
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Celle vom 15. Juni 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

In dem angefochtenen Urteil ist die Revision nicht zugelassen.
Sie ist daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Verfahrens gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), wenn die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet sind, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und wenn der Mangel auch tatsächlich vorliegt (vgl. BSG. 1/150). Dies trifft hier nicht zu.

- 1) Der Kläger rügt, das Landessozialgericht habe § 109 SGG verletzt, weil es seinen Antrag, Professor Dr. F. xxx gutachtlich zu hören, zu Unrecht abgelehnt habe. Diese Rüge entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Hat das Gericht den Antrag eines Versicherten auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 Abs. 2 SGG abgelehnt, so liegt darin nur dann ein Mangel des Verfahrens, wenn die Zulassung des Antrags den Rechtsstreit nicht verzögert hätte oder wenn das Gericht mit seiner Annahme, der Antrag sei in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden, die Grenzen seines Rechts, hierüber nach freier Überzeugung zu entscheiden, überschritten hat (§ 109 Abs. 2 SGG; vgl. auch BSG. 2/236 § 128 SGG). Der Kläger hätte mithin darlegen müssen, daß durch die Anhörung des von ihm benannten Arztes das Verfahren nicht verzögert worden wäre oder daß das Landessozialgericht mit seiner Feststellung, der Antrag sei aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt worden, die Grenzen seines Rechts, hierüber "nach freier Überzeugung" zu entscheiden, überschritten habe (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Seine Angaben, er habe den Antrag nur gestellt, weil das Landessozialgericht noch selbst Sachverständige angehört habe, zu deren Gutachten er nicht rechtzeitig habe Stellung nehmen können, enthalten keine solche Darlegung.
- 2) Der Kläger rügt ferner, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht genügend erforscht (§ 103 SGG); es habe nicht berücksichtigt, daß er früher zwischen 1.600.-- und 2.200.-- Mark verdient habe, während er heute nur zwischen 400.-- und 600.-- DM verdiene. Diese Rüge entspricht ebenfalls nicht dem Gesetz. Der Kläger hätte dartun müssen, welche Möglichkeiten einer weiteren Sachaufklärung das Landessozialgericht bei Zugrundelegung des ihm bekannten



Sachverhalts außer Acht gelassen hat (vgl. 1. Senat, Beschluß vom 30.11.1956, Az. 1 RA 87/56). Dies hat er unterlassen. Er hat insbesondere nicht dargetan, inwiefern die Kenntnis des von ihm behaupteten Unterschieds zwischen seinem früheren und jetzigen Arbeitsverdienst für das Landessozialgericht hätte Bedeutung haben können. Die Angaben über die Veränderung seines Arbeitsverdienstes hätte er zudem spätestens im Berufungsverfahren machen müssen, denn die Beteiligten sind trotz des § 103 SGG verpflichtet, bei der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken.

- 3) Soweit der Kläger rügt, das Landessozialgericht habe "dem tatsächlichen Zustandsbild in medizinischer Hinsicht und auch verdienstmäßig nicht hinreichend Rechnung getragen", greift er dessen Beweiswürdigung an und behauptet nur einen Mangel in der Urteilsfindung, nicht aber einen Mangel im Verfahren (1. Senat, Beschluß vom 8.12.1955, Az. 1 RA 36/54).

Seine Ausführungen enthalten demnach keine schlüssige und ausreichend begründete Rüge von Verfahrensmängeln, so daß die Revision als unzulässig zu verwerfen ist (§ 169 SGG).

Dem Antrag der Beklagten, die Kosten des Revisionsverfahrens nach § 192 SGG dem Kläger aufzuerlegen, kann nicht entsprochen werden. Der Senat ist nicht davon überzeugt, daß der Kläger diese Kosten durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung verursacht hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)